

**Satzung der Stadt Helmstedt
über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder,
Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige
vom 01.01.2019
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.01.2022**

Ratsbeschluss zur Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Helmstedt am 18.12.2018, Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. 52/2018 am 20.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019.

Erste Änderungssatzung: Ratsbeschluss 30.06.2020, Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. 51/2020 vom 21.10.2020 in Kraft getreten am 22.10.2020.

Zweite Änderungssatzung: Ratsbeschluss 16.12.2021, Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. 81/2021 vom 29.12.2021 in Kraft getreten am 01.01.2022

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I.

Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

§ 1

Aufwandsentschädigungen
(Monatsbeträge)

- 1) Die Ratsmitglieder der Stadt Helmstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- €.
- 2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - 1. stellv. Bürgermeister/-in 200,-- €
 - 2. und 3. stellv. Bürgermeister/-in 150,-- €
 - Vorsitzende von Fraktionen/Gruppen 150,-- €
 - Beigeordnete 125,-- €
 - Fraktionsgeschäftsführer 75,-- €.
- 3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:
 - Ortsbürgermeister/-in 70,-- €

- Bei einem stellv. Ortsbürgermeister/-in 40,-- €
- Bei zwei stellv. Ortsbürgermeistern/-innen 20,-- € (jeweils)
- Ortsratsmitglieder 20,-- €.

Diese Beträge werden nebeneinander gewährt.

- 4) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen innerhalb derselben Ratsvertretung sind aufeinander anzurechnen, es wird nur der höchste Entschädigungsbetrag gewährt. Die Beträge nach den Abs. 1 und 3 werden nebeneinander gewährt. Bei Gruppen, die aus weniger als zwei Fraktionen gebildet wurden, wird nur eine Entschädigung für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gruppe gezahlt. Die Entschädigung für Fraktionsgeschäftsführer wird ab einer Größe der Fraktion oder Gruppe von mindestens sechs Mitgliedern gewährt.
- 5) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 - 3 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- 6) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen Kalendermonat nachträglich gezahlt.
- 7) Die Aufwandsentschädigungen ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, mit Ablauf des dritten Kalendermonats. Werden die Aufgaben länger als vier Monate nicht wahrgenommen, werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.
- 8) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Kalendermonat gezahlten Beträge.

§ 2

Sitzungsgelder, Kinderbetreuung

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € je Sitzung gezahlt an:
 - Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen,
 - Mitglieder der Ortsräte für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktionssitzungen,
 - dem Ortsrat mit beratender Stimme gem. § 91 Abs. 3 NKomVG angehörende Ratsmitglieder für die Teilnahme an Ortsratssitzungen

Für die Teilnahme des vorgenannten Personenkreises an Videokonferenzen für Ausschuss- oder Fraktions- bzw. Gruppensitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt.

Der vorgenannte Personenkreis erhält ein Sitzungsgeld für sonstige Sitzungen, zu denen durch den/die Bürgermeister/-in eingeladen wurde, auf Beschluss des Verwaltungsausschusses.
- (2) Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Ratsmitglieder nur als Zuhörer/-innen oder Antragssteller teilnehmen.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Rates erhält für die Vorbereitung und Teilnahme an einer Ratssitzung ein Sitzungsgeld in zweifacher Höhe.

- (4) Für jede im Rat der Stadt vertretene Fraktion werden jedoch höchstens bis zu 35, in den Ortsräten bis höchstens 15 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt.
- (5) Finden an einem Tage mehrere Rats-, Ortsrats- bzw. Ausschusssitzungen statt, wird ein weiteres Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die Gesamtsitzungsdauer mehr als sechs Stunden beträgt.
- (6) Das Sitzungsgeld wird monatlich abgerechnet.
- (7) Neben den Sitzungsgeldern nach den Absätzen 1 bis 6 wird eine Entschädigung von stündlich bis zu 10,00 Euro, höchstens bis zu 60,00 Euro je Sitzungstag, auf Antrag gezahlt, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres nachgewiesene Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Rats- bzw. Ortsratsmitgliedes angehören; bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 3

Überlassung eines Tabletcomputers bzw. Druckkostenzuschuss

- (1) Zur Durchführung der papierarmen Ratsarbeit wird den Mitgliedern des Rates entweder ein iPad Tabletcomputer kostenfrei überlassen oder es wird ein Druckkostenzuschuss gewährt. Große Druckerzeugnisse, wie z.B. Haushaltspläne oder umfassende Prüfberichte und Gutachten, werden entweder bereits verwaltungsseitig gedruckt zur Verfügung gestellt, oder auf Wunsch des/der Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt.
- (2) Bei der Wahl zur Nutzung des Tabletcomputers wird den Mitgliedern des Rates ein iPad durch den Fachbereich Büro des Bürgermeisters (Medienarbeit und Ratsangelegenheiten) kostenlos zur Verfügung gestellt. Von dort erfolgt die Einrichtung der Geräte sowie eines Programms zur Nutzung des Ratsinformationssystems (RIS-App) und die Betreuung der Geräte durch bedarfsweise Unterstützung und Durchführung von Schulungen. Der Zugriff auf das Internet im Rathaus sowie im Gebäude Neumärker Straße 1 erfolgt kostenneutral per WLAN. Für den Zugriff außerhalb des Rathauses ist ein Zugriff auf ein anderes WLAN-Netz notwendig. Die Einbindung des iPads in das private WLAN-Netz des Ratsmitgliedes wird bei Bedarf durch die Mitarbeiter des IT-Service unterstützt. Kosten für einen Datentarif für die Nutzung des iPads über das Mobilfunknetz werden nicht übernommen.
- (3) Für die Durchführung von Ausdrucken der Vorlagen durch Nutzung einer eigenen IT-Ausstattung wie PC, Notebook, Tabletcomputer, Drucker, Papier usw. durch das Ratsmitglied wird ein jährlicher Druckkostenzuschuss in Höhe von 75,-- € gewährt.
- (4) Ortsratsmitglieder, die nicht im Rat der Stadt Helmstedt vertreten sind, sowie beratende Mitglieder, die nicht der Stadtverwaltung angehören, erhalten weiterhin alle Rats-drucksachen in gedruckter Form, sofern sie nicht darauf verzichten oder ihnen seitens der Stadt Helmstedt analog zu den Regelungen des Rates ein Tabletcomputer zur Verfügung gestellt wird. Bei einem Verzicht wird ein jährlicher Druckkostenzuschuss in Höhe von 25,-- € gewährt, wobei große Druckerzeugnisse, wie bei der iPad-Nutzung, in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Fahrtkostenersatz

- 1) Die Mitglieder des Rates erhalten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zur Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen oder Gruppen Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Erstattet wird die Strecke zwischen Wohnsitz und Tagungsort, oder eine sich aus der Situation heraus ergebende kürze Fahrtstrecke. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tagungsort (Gebäude) in Folge statt, werden nur einmal Fahrtkosten gezahlt.
- 2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zur Teilnahme an Sitzungen des Ortsrates, der Fraktionen oder Gruppen Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tagungsort (Gebäude) in Folge statt, werden nur einmal Fahrtkosten gezahlt.
- 3) Für die Gewährung und Rückforderung der Fahrtkosten gilt § 1 Abs. 6 entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

- 1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € je Sitzung.
- 2) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die vorgenannten Ausschussmitglieder Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Erstattet wird die Strecke zwischen Wohnsitz und Tagungsort, oder eine sich aus der Situation heraus ergebende kürze Fahrtstrecke.
- 3) Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tagungsort (Gebäude) in Folge statt, werden nur einmal Fahrtkosten gezahlt.

§ 6

Reisekostenvergütung

- 1) Die Mitglieder des Rates, die Mitglieder der Ortsräte und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten bei einer außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise Reisekosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss Abweichendes beschließen.
- 2) Dienstreisen genehmigt der Verwaltungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister die Genehmigung erteilen; dem Verwaltungsausschuss ist nachträglich von der Genehmigung Kenntnis zu geben. Nehmen die stellvertretenden Bürgermeister oder

stellvertretenden Bürgermeisterinnen außerhalb des Gemeindegebietes repräsentative Aufgaben wahr, genehmigt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin die Dienstreise.

- 3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

§ 7

Ersatz des Verdienstausfalles, Nachteilsausgleich

- (1) Den unselbstständig tätigen Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandates entstandene nachgewiesene Verdienstausfall bis zu 25,-- € je Stunde und bis zu 200,-- € je Tag erstattet.
- (2) Selbstständig tätigen Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von 25,-- € je Stunde und bis zu 200,-- € je Tag festgesetzt wird.
- (3) Einzelentscheidungen über einen Nachteilsausgleich für Rats- und Ortsratsmitglieder sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die keinen Verdienstausfall nach Abs. 1 oder Abs. 2 geltend machen können, beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (4) Die Entschädigungen nach Abs. 1 bis 2 werden auf Antrag gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ortsräte, der Ausschüsse sowie der Fraktionen und Gruppen.
- (5) Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigungen nach Abs. 1 bis 2 ist, dass die Tätigkeit notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Für die Zeit vor 08.00 Uhr sowie nach 18.00 Uhr wird keine Entschädigung gewährt. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit oder vergleichbarer Tätigkeit.

§ 8

Ausschluss der Übertragbarkeit

Die Ansprüche nach den §§ 1 bis 7 sind nicht übertragbar.

II.

Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen

§ 9

Ehrenamtlich tätige Personen

- | | |
|---|----------|
| (1) Der/die Ortsheimatpfleger/-in erhält als monatliche Aufwandsentschädigung | 25,00 €. |
| (2) Der/Die Büchereileiter/-in im Ortsteil Offleben erhält monatlich | 50,00 €. |
| (3) Der/die Geschäftsführer/-in des Partnerschaftskomitees erhält monatlich | 30,00 €. |
| (4) der/die 1. Vorsitzende/-r des Partnerschaftskomitee erhält monatlich | 30,00 €. |

- (5) Der/Die Archivar/-in erhält monatlich 180,00€.
- (6) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, für den darüber hinausgehenden Zeitraum.
- (7) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

§ 10

Wahrnehmung von Hilfsfunktionen

- 1) Der/Die mit der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen gem. Regelung in der Hauptsatzung betraute Ehrenbeamte/Ehrenbeamtin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- € monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, für den darüber hinausgehenden Zeitraum.
- 3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

III.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige vom 03.11.2017 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 23.12.2011 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

Der Bürgermeister

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)